



Satzung und Wahlordnung des Katholikenrates der Diözese Fulda

(in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 1. Dezember 2024)

Zur Förderung der apostolischen Tätigkeit und zur Koordinierung der Kräfte des Laienapostolates im Bistum Fulda wurde gemäß Konzilsdekret ÜBER DAS APOSTOLAT DER LAIEN (Kapitel 5, Nr. 26) und dem Beschluss der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland über die VERANTWORTUNG DES GANZEN GOTTESVOLKES FÜR DIE SENDUNG DER KIRCHE der

Katholikenrat der Diözese Fulda

errichtet; hiermit setze ich die zunächst ad experimentum erlassene Satzung des Katholikenrates, veröffentlicht im Kirchl. Amtsblatt für die Diözese Fulda Stück X vom 09.09.1977, Seite 63 ff., ohne zeitliche Befristung in Kraft.

14. Juni 1984

+ Johannes Dyba
Erzbischof
Bischof von Fulda

I. Satzung

§ 1 Der Katholikenrat der Diözese

(1) Der Katholikenrat der Diözese ist der Zusammenschluss von Vertreterinnen und Vertretern der Katholiken des Bistums, der katholischen Verbände sowie von weiteren Persönlichkeiten aus Kirche, Gesellschaft und Institutionen des Laienapostolats.

(2) Er ist das vom Bischof anerkannte Organ im Sinne des Konzildekretes über das Apostolat der Laien (Nr. 26) zur Koordinierung der Kräfte des Laienapostolats und zur Förderung der apostolischen Tätigkeit der Kirche.

(3) Die Mitglieder des Katholikenrates der Diözese fassen ihre Entschlüsse in eigener Verantwortung und sind dabei von Beschlüssen anderer Gremien unabhängig. Beschlüsse, die der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre oder dem allgemeinen oder diö-

zesanen Kirchenrecht widersprechen oder sonst geeignet sind, der Diözese oder der Kirche schwerwiegende Nachteile zuzufügen, können nicht gefasst werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Bischof unter Angabe der Gründe.

§ 2 Aufgaben

Der Katholikenrat der Diözese hat insbesondere die Aufgabe:

a) die Entwicklungen im gesellschaftlichen, staatlichen und kirchlichen Leben zu beobachten und die Anliegen der Katholiken des Bistums in der Öffentlichkeit zu vertreten;

b) Anregungen für das Wirken der Katholiken des Bistums in der Gesellschaft zu geben und die in ihm zusammengeschlossenen Kräfte unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit aufeinander abzustimmen und zu fördern;

c) zu Fragen des öffentlichen und kirchlichen Lebens Stellung zu nehmen, Anregungen an den Diözesanpastoralrat in diesen Fragen zu geben sowie den Bischof und den Diözesanpastoralrat zu beraten;

d) gemeinsame Initiativen und Veranstaltungen der Katholiken des Bistums vorzubereiten und durchzuführen;

e) die Arbeit der Pfarrgemeinderäte anzuregen;

f) aus seiner Mitte Mitglieder für den Diözesanpastoralrat zu wählen;

g) seine Vertreterinnen und Vertreter in den Diözesankirchensteuerrat zu wählen;

h) die Vertreterinnen und Vertreter des Bistums in das Zentralkomitee der deutschen Katholiken zu wählen und die Anliegen und Aufgaben der Katholiken des Bistums auf über-

diözesaner Ebene wahrzunehmen.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des Katholikenrates der Diözese sind:

a) für Pastoralverbände mit weniger als 15 000 Katholiken jeweils eine gewählte Vertreterin oder ein gewählter Vertreter, für größere Pastoralverbände jeweils zwei gewählte Vertreterinnen oder Vertreter;

b) 15 Vertreterinnen oder Vertreter der katholischen Organisationen und Verbände sowie 1 Vertreterin oder Vertreter der Ordensleute, die keine Weihe empfangen haben;

c) bis zu zehn Mitglieder, die von den nach a) und b) bestimmten Mitgliedern zu wählen sind. Mit der Hinzuwahl sollen insbesondere Persönlichkeiten gewonnen werden, die wegen ihrer besonderen Erfahrungen, Kenntnissen oder Kompetenzen die Arbeit des Katholikenrates wesentlich fördern können. Die in der Diözese lebenden Katholiken anderer

Muttersprache sind hierbei angemessen zu berücksichtigen.

(2) Die Wahl der Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a) erfolgt in Wahlkreisen, wobei jeder Pastoralverbund einen Wahlkreis bildet. Bei Änderung der Pastoralverbundsgrenzen während der Amtszeit bleibt die gewählte Vertreterin oder der gewählte Vertreter bis zur nächsten Wahl im Amt. Im Übrigen regelt das Nähere eine Wahlordnung.

(3) Die Mitgliedschaft setzt die kirchenrechtliche Stellung eines Laien, die Vollendung des 16. Lebensjahres, den Vollbesitz der kirchlichen Rechte (einschließlich der vollen Teilnahme an der sakramentalen Gemeinschaft) und den Hauptwohnsitz in der Diözese Fulda voraus. Bei den Vertreterinnen und Vertretern der Ausländer gemäß Abs. 1 c tritt an Stelle des Hauptwohnsitzes der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen in der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Die Tätigkeit im Katholikenrat, seinen Organen und Projekten oder Sachausschüssen ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden von der Diözese erstattet.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erwerben:

a) die Vertreterinnen und Vertreter gemäß § 3 Abs. 1 a durch Wahl gemäß Wahlordnung;

b) die Mitglieder gem. § 3 Abs. 1 b) durch ihre Bestellung in den zuständigen Gremien: Es wählt für die Erwachsenenverbände die Arbeitsgemeinschaft der katholischen Verbände zehn Vertreterinnen oder Vertreter. Die katholischen Jugendverbände stellen fünf Vertreterinnen oder Vertreter. Hier von werden drei durch die BDKJ-Diözesanversammlung gewählt. Die nicht dem BDKJ angehörenden Ju-

gendverbände entsenden zwei Vertreterinnen oder Vertreter, die in einer von der oder dem Vorsitzenden des Katholikenrates einberufenen gemeinsamen Sitzung der Vorstände dieser Jugendverbände gewählt werden. Die Wahlversammlung kann entfallen, wenn sich die Vorstände dieser Verbände in anderer Weise über die beiden Vertreterinnen oder Vertreter einigen und dies übereinstimmend der oder dem Vorsitzenden schriftlich mitteilen.

c) die Mitglieder gem. § 3 Abs. 1 c) durch ihre Wahl in der konstituierenden Sitzung der Vollversammlung. Diese Hinzuwahl ist von dem amtierenden Vorstand des bisherigen Katholikenrates vorzubereiten und von der oder dem Vorsitzenden noch vor der Wahl des neuen Vorstandes und der Vertreterinnen und Vertreter gemäß § 2 Buchstaben f), g) und h) durchzuführen. Vorschläge zur Kandidatur sind spätestens 14 Tage vor der konstituie-

renden Sitzung schriftlich einzureichen. Jedem Wahlvorschlag ist eine Begründung im Sinne von § 3 Abs. 1 c) Satz 2 und 3 sowie eine schriftliche Erklärung der oder des Vorgesetzten über die Annahme einer etwaigen Wahl beizufügen. Vorschlagsberechtigt sind die im neu gewählten Katholikenrat vertretenen Mitglieder gemäß § 1 a) und b) sowie der amtierende Vorstand.

d) die Vertreterin oder der Vertreter der Ordensleute nach § 3 Abs. 1 b) durch Ernennung durch den Generalvikar auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der Institute des gottgeweihten Lebens in der Diözese Fulda.

§ 5 Amtszeit

(1) Die Amtszeit des Katholikenrates und seiner Gremien beträgt vier Jahre. Sie endet mit Beginn der konstituierenden Sitzung der Vollversammlung des neuen Katholikenrates.

Die Amtszeit des bisherigen Vorstandes endet mit der Beendigung der Wahl des neuen Vorstandes. Die konstituierende Sitzung findet spätestens sechs Wochen nach der Wahl zum Katholikenrat statt. Zu ihr ist vom amtierenden Vorstand des bisherigen Katholikenrates mit einer Frist von vier Wochen einzuladen. Mit der Einladung ist auf die anstehende Hinzuwahl gemäß § 4 Buchstabe c) und die fristgerechte Einreichung von Zuwahlvorschlägen hinzuweisen.

(2) Neuwahlen finden frühestens acht, spätestens zwölf Monate nach den Pfarrgemeinderatswahlen statt.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Rücktritt, Tod oder Verlust der Wählbarkeit.

(4) An die Stelle eines ausgeschiedenen Mitglieds gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe a) tritt die Kandidatin oder der Kandidat mit der

nächst höheren Stimmenzahl des wählenden Gremiums. Wenn keine Ersatzkandidatin oder kein Ersatzkandidat vorhanden ist, können die Pfarrgemeinderäte des Pastoralverbundes, von dem das ausgeschiedene Mitglied gewählt wurde, gemäß §§ 4 bis 7 der Wahlordnung ein neues Mitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit nachwählen. Bei den Mitgliedern gemäß § 4 Buchstabe b) regeln die Satzungsvorschriften der entsendenden Stellen (Arbeitsgemeinschaft der katholischen Verbände in der Diözese Fulda und Diözesanversammlung des BDKJ) die Nachfolge. Die Nachfolge für eine Vertreterin oder einen Vertreter der Jugendverbände, die nicht dem BDKJ angehören, wird entsprechend dem Verfahren nach § 4 Buchstabe b) geregelt.

§ 6 Organe

Organe des Katholikenrates sind:

- a) die Vollversammlung;
- b) der Vorstand.

§ 7 Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung besteht aus den Mitgliedern des Katholikenrates der Diözese.

(2) Die Vollversammlung bildet ständige oder zeitlich begrenzte Projekte oder Kommissionen, deren Aufgabenbereiche und Zusammensetzung sie festlegt.

(3) Die Vollversammlung gibt allgemeine Richtlinien für die Arbeit des Vorstandes, fasst Beschlüsse in wichtigen Angelegenheiten und führt die Wahlen gemäß § 2 Buchstaben f, g, h und § 7 Abs. 2 durch.

(4) Die Vollversammlung tritt mindestens zweimal im Jahr und außerdem dann zusammen, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder des Katholikenrates der Diözese dies verlangt.

(5) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Zahl ihrer satzungsmäßigen Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt so lange als gegeben, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Die Vollversammlung fasst Sachbeschlüsse mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(6) Die oder der Vorsitzende des Katholikenrates wird von der Vollversammlung aus ihrer Mitte mit der Mehrheit ihrer Mitglieder in geheimer Abstimmung gewählt. Erhält im ersten Wahlgang niemand diese Mehrheit, ist gewählt, wer in einem zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Bischof.

(7) Absatz 6 gilt für die Wahl der oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Katholikenrates entsprechend. Diese Wahl erfolgt nach der Wahl der oder des Vorsitzenden.

(8) Nach den Wahlen der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden wählt die Vollversammlung aus ihrer Mitte in einem Wahlgang gemeinsam fünf weitere Vorstandsmitglieder. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung.

(9) Die Wahlen der von ihr zu berufenden Mitglieder des Diözesanpastoralrates, des Diözesankirchensteuerates und des Zentralkomitees der deutschen Katholiken erfolgen schriftlich und geheim in jeweils einem Wahlgang. Auf jedem Stimmzettel müssen mindestens mehr als die Hälfte der dafür vorgesehenen Zahl der Mitglieder gewählt sein. Ist das nicht der Fall oder sind mehr Kandidatinnen oder Kandidaten als vorgesehen auf einem Stimmzettel gewählt worden, so ist der Stimmzettel ungültig.

(10) Gewählt sind diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

Jede und jeder Stimmberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind, und darf für jede Bewerberin und jeden Bewerber nur eine Stimme abgeben. Haben zwei oder mehr Bewerberinnen oder Bewerber für den letzten Platz die gleiche Stimmenzahl, findet eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von der oder dem Vorsitzenden der Vollversammlung gezogen wird.

(11) Die Vollversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a) der oder dem Vorsitzenden des Katholikenrates,
 - b) der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Katholikenrates und
 - c) fünf weiteren von der Vollversammlung gewählten Mitgliedern.

(2) Der Vorstand
a) entscheidet in Fragen, die nicht der Vollversammlung vorbehalten oder die zwischen den Sitzungen der Vollversammlung zu regeln sind, und in allen Fragen, die ihm diese Satzung oder die Vollversammlung überträgt;

b) schlägt die Tagesordnung für die Vollversammlung vor;

c) kann Mitglieder des Katholikenrates der Diözese in Ad-hoc-Kommissionen berufen;

d) schlägt dem Generalvikariat die Bestellung der Geschäftsführung vor;

e) beantragt beim Generalvikariat die erforderlichen Mittel für die laufende Arbeit, erstellt den Haushalt und überwacht die Durchführung.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der Zahl seiner satzungsmäßigen Mitglieder.

(4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Die oder der Vorsitzende des Katholikenrates

(1) Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende werden gemäß § 7 Abs. 6 und 7 von der Vollversammlung gewählt.

(2) Die oder der Vorsitzende vertritt den Katholikenrat der Diözese nach außen.

(3) Die oder der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen der Vollversammlung und des Vorstandes.

§ 10 Geistlicher Assistent

(1) Der Geistliche Assistent wird vom Bischof frei ernannt und abberufen.

(2) Er berät den Katholikenrat der Diözese und dessen Gremien in geistlichen und theologischen Fragen.

(3) Der Geistliche Assistent hat das Recht, an den Sitzungen aller Gremien des Katholikenrates der Diözese mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 11 Geschäftsstelle und Geschäftsführung

(1) Zur Unterstützung der Arbeit stellt das Bistum dem Katholikenrat der Diözese eine Geschäftsstelle zur Verfügung und setzt zur Finanzierung der laufenden Arbeiten des Katholikenrates auf Antrag einen Jahresbetrag im Haushalt der Diözese fest.

(2) Die vom Bistum auf Vorschlag des Vorstandes angestellte Geschäftsführung ist für die Durchführung der Beschlüsse der Organe, die Organisation der Geschäftsstelle, die Durchführung der laufenden Geschäfte und die Einhaltung des Haushaltes verantwortlich. Der Geschäftsführer unterstützt die Organe bei der inhaltlichen Arbeit.

(3) Die Geschäftsführung kann an den Sitzungen der Organe, Kommissionen und Projekte des Katholikenrates der Diözese mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 12 Projekte und Kommissionen

(1) Die Projekte und Kommissionen haben die Aufgabe, in ihrem Sachbereich die Entwicklung kontinuierlich zu beobachten und die Organe des Katholikenrates zu beraten, über die Entwicklungen in ihrem Sachbereich zu informieren und ggf. Vorlagen zu erstellen.

(2) Die Projekte und Kommissionen bestehen aus Mitgliedern des Katholikenrates der Diözese und aus Beraterinnen und Beratern, die vom Vorstand auf Vorschlag der jeweiligen Kommissionen oder Projekte berufen werden können.

(3) Die Projekte oder Kommissionen wählen aus

ihrer Mitte eine dem Katholikenrat angehörende Person zur oder zum Vorsitzenden.

(4) Die Leitung des jeweils zuständigen Dezernats des Bischöflichen Generalvikariates gehört der Kommission oder dem Projekt als Mitglied kraft Amtes an. Sie kann sich in den Sitzungen vertreten lassen.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes können an den Kommissionssitzungen oder Projektsitzungen teilnehmen.

§ 13 Digitale und hybride Sitzungen, Umlaufbeschlüsse

(1) Vollversammlungen sowie Vorstands-, Kommissions- und Projektsitzungen können einschließlich der Beschlussfassungen und Wahlen vollständig oder teilweise in Form von Telefon- oder Videokonferenzen stattfinden. Geheime Wahlen sind im Nachgang zur Telefon- oder Videokonferenz als

Briefwahlen durchzuführen, sofern bei der Konferenz die technischen Voraussetzungen für die Durchführung von geheimen Wahlen nicht gegeben sind.

(2) Über Angelegenheiten, die so dringlich sind, dass ihre Erledigung nicht bis zu einer Sitzung aufgeschoben werden kann, kann im Umlaufverfahren entschieden werden. Beschlüsse im Umlaufverfahren können in Textform im Sinne des § 126 b BGB herbeigeführt werden.

§ 14 Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer abschließenden Beratung im Diözesanrat der Katholiken im Bistum Fulda mit ihrem Erlass durch den Bischof in Kraft.

Gleichzeitig treten die §§ 11 bis 21 der Satzung der Pfarrgemeinderäte und des Diözesanrates im Bistum Fulda vom 30. Juni 1972 außer Kraft.

(2) Die Wahlordnung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 tritt nach ihrer abschließenden Beratung im Diözesanrat der Katholiken im Bistum Fulda mit ihrem Erlass durch den Bischof in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Wahl des Diözesanrates der Katholiken im Bistum Fulda vom 30. Juni 1972 außer Kraft.

(3) Diese Satzung und die Wahlordnung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 werden nach Angabe des Zeitpunktes ihres Inkrafttretens im Amtsblatt der Diözese Fulda veröffentlicht.

Text gemäß der 8. Änderung der Satzung des Katholikenrates vom 19.05.2014 (veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Fulda 1977, Nr. 134, Nr. 135, 1984, Nr. 101 und 1996, Nr. 61, 2006, Nr. 195, 2008, Nr. 39, 2010, Nr. 2, 2012, Nr. 39, 2014, Nr. 77, 2023, Nr. 169; 2024, Nr. 140)

II. Wahlordnung für die Wahl des Katholikenrates der Diözese Fulda

Aufgrund der § 3 Abs. 2 Satz 3 und § 13 Abs. 2 der Satzung des Katholikenrates in der Diözese Fulda wird folgende Wahlordnung für die Wahl des Katholikenrates in der Diözese Fulda erlassen:

§ 1 Grundsatz

Die nach § 3 Abs. 1 Buchst. a) der Satzung des Katholikenrates im Bistum Fulda zu wählenden Mitglieder werden in den Pastoralverbänden, die zugleich Wahlkreise im Sinne dieser Ordnung sind, in geheimer und gleicher Wahl von den Mitgliedern der Pfarrgemeinderäte des Wahlkreises gewählt. Die Wahl findet in allen Gemeinden an demselben Sonntag statt, der auf Vorschlag des Vorstandes des Katholikenrates vom Diözesanbischof festzulegen und im Amtsblatt zu veröffentlichen ist.

§ 2 Verteilerschlüssel

In den einzelnen Wahlkreisen (Pastoralverbän-

den) sind gemäß § 3 Abs. 1 a) der Satzung ein oder zwei Mitglieder zu wählen, je nach Anzahl der Katholiken des Pastoralverbundes.

Stichtag für die Berechnung der Zahl der Vertreter pro Pastoralverbund ist der 1. Januar des Jahres, in dem der Wahltermin veröffentlicht wird.

§ 3 Wahlausschuss

(1) In jedem Wahlkreis wird alsbald 3 Wochen nach Veröffentlichung des Wahltermins ein Wahlausschuss gebildet. Dem Wahlausschuss gehören der Moderator als Vorsitzender sowie weitere vier vom Vorsitzenden berufene Laien an, die unterschiedlichen Pfarrgemeinderäten aus dem Wahlkreis angehören.

ren sollen. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind selbst nicht wählbar.

(2) Die Sitzungen des Wahlausschusses können einschließlich der Beschlussfassungen vollständig oder teilweise in Form von Telefon- oder Videokonferenzen stattfinden. Über Angelegenheiten, die so dringlich sind, dass ihre Erledigung nicht bis zu einer Sitzung aufgeschoben werden kann, kann im Umlaufverfahren entschieden werden. Beschlüsse im Umlaufverfahren können in Textform im Sinne des § 126 b BGB herbeigeführt werden.

(3) Der Generalvikar kann für den Wahlablauf nähere Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 4 Wahlvorschläge

(1) Für die Wahl des Katholikenrates sind vorschlagsberechtigt:

a) die Pfarrgemeinderäte in den einzelnen Wahlkreisen. Die Kandidatenvorschläge müssen auf einer Sitzung des Pfarrgemeinderates beschlossen werden;

b) jede Gruppe von wenigstens 50 zu den Pfarrgemeinderatswahlen wahlberechtigten Katholiken aus dem jeweiligen Wahlkreis. Die Unterzeichner eines Gruppenvorschlages müssen durch Bestätigung eines Pfarrgemeinderates oder eines Pfarramtes ihre Zugehörigkeit zu einer Pfarrgemeinde in dem Wahlkreis nachweisen.

(2) Jeder Vorschlag darf nicht mehr als zwei Kandidatennamen enthalten. Die kandidierenden Personen müssen nicht zwingend einen Wohnsitz im Wahlkreis haben, jedoch dürfen sie nicht in mehreren Wahlkreisen kandidieren. Jeder Pfarrgemeinderat darf nicht mehr als einen Vorschlag einbringen; Un-

terzeichner eines Gruppenvorschlages dürfen jeweils nur eine Vorschlagsliste mit unterzeichnen. Den an den Wahlausschuss gesandten Kandidatenvorschlägen sind jeweils ausgefüllte Vorstellungsbögen der Vorgeschlagenen beizufügen, die Angaben zur Person, einen Kurzlebenslauf möglichst mit Stichworten zur künftigen inhaltlichen Arbeit sowie die Erklärung enthalten müssen, dass die oder der Vorgeschlagene im Falle der Wahl diese annimmt.

(3) a) Die Vorschläge für die Wahl der Mitglieder des Katholikenrates sind bei dem Wahlausschuss spätestens sechs Wochen vor der Wahl mit schriftlicher Zustimmung der Vorgeschlagenen einzureichen.

b) Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge und erstellt in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Anschrift,

Beruf und Alter die Kandidatenliste.

c) Die Prüfung der Kandidatenvorschläge beschränkt sich auf die Ordnungsmäßigkeit des Vorschlages und die Wählbarkeit.

(4) a) Die Kandidatenliste mit Kopien der vorliegenden Vorstellungsbögen der Kandidaten/innen ist unverzüglich dem Pfarrer bzw. dem Pfarrkuraten und der jeweiligen Pfarrgemeinderatssprecherin oder dem jeweiligen Pfarrgemeinderatssprecher zu übersenden. Die Pfarrgemeinderatssprecherin oder der Pfarrgemeinderatssprecher hat unverzüglich zu veranlassen, dass die Kandidatenliste und die Vorstellungsbögen allen Pfarrgemeinderatsmitgliedern in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben werden.

b) Die Pfarrer bzw. Pfarrkuraten sind ver-

pflichtet, eine Abschrift der Kandidatenliste ab dem Samstag nach ihrem Zugang auszuhängen und ortsüblich zu veröffentlichen.

(5) Gegen die Kandidatenliste ist binnen einer Woche Einspruch beim Wahlausschuss möglich. Die Frist beginnt mit dem Tage des Aushanges. Der Einspruch kann nur auf mangelnde Wählbarkeit einer kandidierenden Person gestützt werden.

(6) a) Der Wahlausschuss hat über Einsprüche innerhalb einer Woche zu entscheiden und ggf. eine endgültige Kandidatenliste den in Abs. 4 a) genannten Personen zuzustellen.

b) Die im Aushang befindlichen Kandidatenlisten sind, falls erforderlich, zu ersetzen.

§ 5 Vorbereitung der Wahl

(1) Die Pfarrgemeinderäte können bis zwei Tage vor dem Wahlsonntag die kandidierenden Personen ihres Wahlkreises um weitere Informationen zu ihrer Person und ihren inhaltlichen Vorstellungen bitten. Dies kann (a) direkt auf schriftlichem Wege oder (b) im Rahmen einer gemeinsamen Vorstellungsveranstaltung geschehen, zu der der Pfarrgemeinderat zusammen mit benachbarten Pfarrgemeinderäten einladen kann. Die Kandidaten können ihrerseits schriftlich oder im Gespräch mit den Pfarrgemeinderatsmitgliedern für sich werben.

(2) Der Wahlausschuss übersendet an jeden Pfarrgemeinderat spätestens zwei Wochen vor dem Wahlsonntag für die Durchführung der Wahl

a) so viele Exemplare der Kandidatenliste (als

Stimmzettel), wie ihm Mitglieder von dem Vorstand des betreffenden Pfarrgemeinderates gemeldet worden sind;

b) eine gleiche Anzahl Wahlumschläge;

c) einen Umschlag, auf dem der Name der Pfarrgemeinde vermerkt ist, und

d) drei Wahlprotokollformulare.

§ 6 Wahl

(1) An dem Wahltermin ist zu einer außerordentlichen Sitzung eines jeden Pfarrgemeinderates zu laden und die Wahl nach öffentlicher Beratung schriftlich durchzuführen. Sofern die Sprecherin oder der Sprecher an der Leitung der Pfarrgemeinderats-sitzung am Wahltag gehindert ist, beauftragt die Sprecherin oder der Sprecher ein anderes Vorstandsmitglied mit

der Sitzungsleitung, oder soweit kein Vorstandsmitglied teilnimmt, wählt der Pfarrgemeinderat eine Sitzungsleiterin oder einen Sitzungsleiter aus seiner Mitte. Der Pfarrgemeinderat kann in der Sitzung gemäß § 4 Abs.

1 a) dieser Wahlordnung beschließen, dass Mitglieder, die begründet am Wahltag nicht an der Pfarrgemeinderatssitzung teilnehmen können, spätestens 2 Tage vor dem Wahltermin den gekennzeichneten

Stimmzettel in einem neutralen ungekennzeichneten Wahlumschlag im Pfarramt gegen schriftliche Empfangsbestätigung abgeben können. Die abgegebenen Stimmzettel sind der die Wahlsitzung leitenden Person zu übergeben und von dieser am Wahltag in den nach § 6 Abs. 4 vorgesehenen Umschlag für den Wahlausschuss einzulegen. Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit der Pfarrge-

meinderatssitzung am Wahltag gelten die Mitglieder mit schriftlicher Stimmabgabe als anwesend.

(2) a) Jedes Mitglied des Pfarrgemeinderates darf höchstens so viele Stimmen abgeben, wie Vertreterinnen oder Vertreter im Pastoralverbund zu wählen sind. Pfarrgemeinderatsmitglieder kraft Amtes gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung für Pfarrgemeinderäte, die mehreren Pfarrgemeinderäten angehören, haben nur im Pfarrgemeinderat der Pfarrei, Pfarrkuratie oder Seelsorgestelle aktives Wahlrecht, in der sie ihren Hauptdienstszitz haben. Im Zweifel legt das Bischöfliche Generalvikariat den entsprechenden Pfarrgemeinderat fest.

b) Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen der Kandidatin oder des Kandidaten auf dem Stimmzettel.

c) Jede kandidierende Person darf nur eine Stimme erhalten.

(3) Der Stimmzettel ist nach der Wahl von dem wählenden Mitglied in einem Umschlag zu verschließen.

(4) Die gesammelten Umschläge sind von der Sprecherin oder vom Sprecher des Pfarrgemeinderates in dem dafür vorgesehenen Umschlag dem Wahlausschuss zu Händen des Wahlleiters binnen zwei Tagen zuzustellen. Der Umschlag ist noch in der Sitzung durch Siegelung gegen Missbrauch zu sichern.

(5) Über den Verlauf der Wahl ist ein Protokoll anzufertigen. Im Wahlprotokoll, das im Übrigen den Wahlgang kurz wiederzugeben hat, haben die Sprecherin oder der Sprecher und der Leiter der Gemeinde zu versichern, dass nicht mehr Stimmzettel eingelegt

worden sind, als wahlberechtigte Mitglieder gewählt haben.

§ 7 Wahlergebnis

(1) Der Wahlausschuss prüft innerhalb von acht Tagen aufgrund der Protokolle die Ordnungsmäßigkeit der Stimmabgabe. Im Falle offensichtlicher Verstöße gegen die Wahlordnung ist die Stimmabgabe eines Pfarrgemeinderates für ungültig zu erklären.

(2) a) In demselben Zeitraum hat der Wahlausschuss die nach Abs. 1 gültigen Stimmen auszu zählen.

b) Er entscheidet mit Stimmenmehrheit in Zweifelsfällen über die Ungültigkeit einzelner Stimmabgaben.

c) Der Wahlausschuss stellt eine Ergebnisliste in der Reihenfolge der Höhe der Stimmenzahl auf, die die kandidierenden Personen auf sich

vereinigt haben. Vereinen zwei kandidierende Personen die gleiche Stimmenzahl auf sich, so entscheidet das Los über die Reihenfolge auf der Ergebnisliste.

d) Die kandidierenden Personen mit den meisten Stimmen entsprechend der im Pastoralverbund zu wählenden Zahl der Vertreterinnen und Vertreter gelten als gewählt.

(3) a) Der Wahlausschuss hat über die Stimmenauszählung ein Protokoll zu stellen, das das Ergebnis der Wahl und den Verlauf der Prüfung und Auszählung darzustellen hat.

b) Die Ordnungsmäßigkeit ist durch die Unterschrift aller Mitglieder des Ausschusses zu bestätigen.

(4) Das Protokoll und alle Wahlunterlagen sind innerhalb einer Woche nach der Auszählung an

den Vorstand des Katholikenrates zu übersenden. Nach Vorliegen der Wahlergebnisse aus den Wahlkreisen sind die neu gewählten Mitglieder des Katholikenrates von der Geschäftsstelle des Katholikenrates im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die in § 4 Absatz 2 genannten Vorstellungsbögen werden nach dem Ende der Amtsperiode von der Geschäftsführung des Katholikenrates vernichtet.

§ 8 Nachrücken

Nimmt eine gewählte Kandidatin oder ein gewählter Kandidat die Wahl nicht an oder scheidet ein Mitglied aus dem Katholikenrat aus oder verliert ein Mitglied des Katholikenrates die Wählbarkeitsvoraussetzungen gem. § 3 Abs. 3 der Satzung des Katholikenrates in der Diözese Fulda, so ist § 5 Abs. 4 Satz 1 der genannten Satzung anzuwenden.

§ 9 Einspruch

Gegen die Wahl kann jede oder jeder Wahlberechtigte Einspruch beim Bischof binnen acht Tagen nach Veröffentlichung auf Diözesanebene einlegen. Dieser entscheidet endgültig.

Text gemäß der 5. Änderung der Satzung- und Wahlordnung des Katholikenrates vom 24. Februar 2012 (veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Fulda 1977, Nr. 136; 1996, Nr. 61, 2008, Nr. 39, 2010, Nr. 2, 2012, Nr. 39, 2023, Nr. 169)